

Satzung des Vereins

BEGEGNEN IN BOCKENHEIM e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen BEGEGNEN IN BOCKENHEIM e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Volksbildung, z.B. durch kostenlose Deutschkurse insbesondere für Migranten
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung, z.B. durch politische Bildungsangebote zum Verständnis des Grundgesetzes in Form von Workshops für Jugendliche und junge Erwachsene, Vortragsreihen oder Diskussionsabenden.
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, durch z.B. Beratung und Hilfestellung für betroffene Personen z.B. bei Behördengängen oder durch Vermittlung spezifischer Hilfsangebote (z.B. Drogenberatung).
- der Integration von Personen entsprechend § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, z.B. durch Teeausschank an Obdachlose.
- der Unterstützung von Personen entsprechend § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung, z.B. durch Beratung und Hilfestellung für betroffene Personen z.B. durch Vermittlung spezieller Hilfsangebote.
- der Jugend- und Altenhilfe, z.B. durch die Organisation generationsübergreifender Freizeitangebote wie z.B. Vorleseabende, die zur Förderung der Lesebereitschaft bei Kindern und Jugendlichen einerseits, der sozialen Integration älterer Menschen andererseits dienen.
- von Kunst und Kultur, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen.

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere durch das Anbieten des Vereins als Plattform und Katalysator zur Verwirklichung sozialen Engagements externer Personen oder Projekte.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. AO) der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach § 2 dieser Satzung.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktiv und somit stimmberechtigt sind solche Mitglieder, die sich regelmäßig an der Arbeit des Vereins beteiligen. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Im Zweifelsfall liegt die Einordnung eines Mitglieds als passiv oder aktiv bei der Mitgliederversammlung.

Es wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. a.) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
2. b.) durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist bei juristischen Personen nur mit einer Frist von sechs Monaten möglich
3. c.) durch formlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, soweit (d) nicht angewandt wird
4. d.) durch formlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied (postalisch) über 12 Monate nicht erreichbar ist.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie besitzen auch die ordentliche Mitgliedschaft.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in oder eine/n Vorsitzende/n bestimmen.

Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für dessen Platz im Vorstand eine Neuwahl durchzuführen. In der Zwischenzeit arbeitet der Restvorstand weiter, soweit er noch aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Vorstandssitzungen ist ordnungsgemäß und schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Stimme vor der Vorstandssitzung schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal zwei Stimmen haben.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung einer Änderung des Status quo ante. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und die Niederschriften aufzubewahren.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und eine/n Geschäftsführer/in mit der Führung der laufenden Geschäfte sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins beauftragen, die/der den Verein nach § 30 BGB vertritt.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einberufung ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Hat die Mitgliederversammlung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins zu entscheiden, muss die Einberufung den Mitgliedern vier Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Unter anderem

- wählt sie den Vorstand
- entlastet sie den Vorstand nach Vorlage der Tätigkeits- und Haushaltsberichte
- setzt sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
- entscheidet sie über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 (c)
- beschließt sie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann Aufgaben delegieren. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die bei Abwesenheit vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§8 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- -das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- -das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- -das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll so hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, welche soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2014 errichtet und am 07.12.2017 sowie am 27.11.2021 verändert.



Uta Frankenberg

Vorstand



Lea Rosenbusch

Vorstand

Frankfurt am Main, den 27.11.2021